

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 1124/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.11.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.12.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Verwaltungsgemeinschaften:
Kündigung des öffentlich-rechtlichen
Vertrages über die Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a
des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der
Gemeinde Wasbek und der Stadt
Neumünster zum 01.01.2019**

A n t r a g :

1. Den Überlegungen für einen Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster wird zugestimmt.
2. Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras wird bevollmächtigt, die Kündigung des Vertrages zum 01.01.2019 zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab 2019 entfallen 194.920,- € jährlich an Kostenerstattung bei gleichzeitiger Senkung der angesetzten Personalkapazitäten.

Begründung:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster stammt aus dem Jahre 2007 – es ist kein Datum ausgewiesen.

§ 5 regelt die Erstattung der Verwaltungskosten. Demnach wurden seitens der Gemeinde Wasbek eingangs jährlich 210.479,- € zuzüglich ca. 21.000,- € TBZ erstattet.

Nachdem die Verwaltungsgemeinschaft mit Bönebüttel hinzugekommen ist, wurde der erstgenannte Erstattungsbetrag ab 2010 auf 194.920,- € jährlich zuzüglich TBZ festgelegt.

Diesem Betrag liegt eine Kalkulation zugrunde, die davon ausgeht, dass die Leistungserbringung Kapazitäten von insgesamt 2,876 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erfordert. Pro VZÄ wurden pauschal 50.000,- € Personalkosten berechnet. Sach- und Gemeinkostenpauschalen waren nur für bestimmte Stellenanteile, also nicht für jeweils 2,876 VZÄ berechnet.

Zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands für die Leistungserbringung wurden Referenzwerte (Stellen pro 1000 Einwohner) des LRH und der Kommunalberatung Dehn herangezogen. Die prognostizierten und dann auch vertraglich vereinbarten Werte lagen deutlich unter diesen Referenzwerten, was mit zu erwartenden Synergieeffekten im Sinne einer besseren Auslastung der Neumünsteraner Verwaltung begründet wurde.

Diese erwarteten Synergien haben sich in der Praxis allerdings nicht ergeben. Im Gegenteil - es ist mittlerweile vielmehr so, dass in vielen Organisationseinheiten Personalknappheit zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben vorherrscht.

Im Rahmen einer Evaluation - durchgeführt im Jahre 2014 - hat sich ergeben, dass für die Leistungserbringung in Bezug auf Wasbek 2,961 VZÄ (inklusive TBZ) benötigt werden.

Es ist dabei bekannt, dass die Evaluation Ungenauigkeiten aufweist, die Daten sind aber allemal belastbarer als die o. a. Kalkulation zu 2007 bzw. 2010.

Der Vertrag aus 2007 sah die Möglichkeit vor, alle 2 Jahre eine Kostenanpassung bezogen auf Personal- und Sachkosten vorzunehmen.

Von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 07.01.2015 hat die Verwaltung einen ausführlichen Bericht zum Sachstand hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaften geliefert (TOP 19.1 Vorlage: 0186/2013/MV). In diesem Bericht wurde angekündigt, dass Nachverhandlungen hinsichtlich der Kostenerstattung aufgenommen werden sollen.

Diese Nachverhandlungen haben einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Sie wurden anfangs gemeinsam mit der Gemeinde Bönebüttel durchgeführt. Eine erste Runde hat im November 2015 stattgefunden. Das letzte Treffen mit Vertretern Wasbeks erfolgte am 13.11.2017.

Die Stadt Neumünster hatte zunächst eine Neu-Berechnung der erforderlichen Kapazitäten basierend auf dem Ergebnis der Evaluation von 2014 gefordert.

Sodann sollte zur Berechnung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten auf die allgemein anerkannten KGSt-Werte zurückgegriffen werden.

Für die Zukunft wurde eine alljährliche Anpassung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen KGSt-Werte und alle 5 Jahre eine Evaluation und Neu-Berechnung der Kapazitäten vorgeschlagen.

Auf eine Nachzahlung für den vergangenen Zeitraum wurde dabei verzichtet.

Die diesem Angebot zugrunde liegenden Parameter fanden sich analog in dem Angebot für Bönebüttel wieder. Es sollte Gleiches für beide Gemeinden gleich geregelt werden.

Die Gemeinde Wasbek war nicht bereit, auf dieses Angebot einzugehen, und dass, obwohl die Evaluation keine wirklich gravierende Abweichung von der seinerzeitigen Prognose ergeben hatte, was weniger auf eine gute Prognose als vielmehr auf eine Fehlkalkulation des Aufwands für die Außenstelle des Bürgerbüros zurückzuführen war. Man war nicht bereit, das Ergebnis dieser Evaluation als Berechnungsgrundlage anzuerkennen.

Als problematisch hat sich dabei erweisen, dass der Vertrag aus 2007 gar keine Anpassung der Kapazitäten vorgesehen hat. Insofern würde die vorgeschlagene Berechnungsmethode eine Vertragsänderung erfordern, die nicht akzeptiert wurde.

Nach dem Vertrag aus 2007 wären die seinerzeit kalkulierten 2,876 VZÄ für die gesamte Laufzeit des Vertrages festgeschrieben, und dass obwohl in der Stadtverwaltung Neumünster Erkenntnisse vorliegen, dass die Prognose nicht zutreffend war bzw. dass die Leistungen für Wasbek einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Die Fortsetzung der Verwaltungsgemeinschaft mit festgeschriebenen Kapazitäten unterhalb dessen, was tatsächlich für die Leistungserbringung an zeitlichem Personalaufwand erforderlich ist, war ist für Neumünster nicht akzeptabel. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aufwand für die Erbringung von Leistungen auch bei unverändertem Aufgabenumfang durchaus Veränderungen unterliegt.

Im Ergebnis würden die Festschreibung der Kapazitäten und die vertraglich vereinbarten Anpassungsmodalitäten dazu führen, dass die Leistungserbringung nicht kostendeckend und somit zu Last der Neumünsteraner EinwohnerInnen erfolgt.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurden diverse Kompromissangebote unterbreitet (siehe Anlage 1). Das jüngste Angebot der Stadt Neumünster sah sogar einen Verzicht auf die vertragliche Regelung einer Evaluation vor, dann aber wenigstens die Festschreibung der in 2014 ermittelten Kapazitäten.

In dem Anschreiben, mit dem das Angebot unterbreitet wurde, hat die Verwaltung aber darauf hingewiesen, dass man sich die Durchführung einer Evaluation zur Prüfung, ob Kostendeckung gewährleistet ist, vorbehält.

Mit Schreiben vom 17.11.2017 hat Herr Bürgermeister Rohloff mitgeteilt, dass auch dieses Angebot von Wasbek nicht akzeptiert würde. Zitat: „Es trifft bei den Gemeindevertretern zunehmend auf Unverständnis, dass die Stadt Neumünster noch keine akzeptablen Vorschläge gemacht hat.“

Die Verhandlungen werden seitens der Verwaltung als gescheitert beurteilt.

Die Vertreter Wasbeks haben diverse Angebote zur Einigung ausgeschlagen. Die Stadt Neumünster hatte das Ziel, vertraglich eine Methode zu vereinbaren, die eine kostendeckende Erstattung auch für die Zukunft regelt und zwar mittels einer praxistauglichen Berechnungsmethode.

Letztendlich verhält es sich so, dass die Gemeinde Wasbek für 2018 einen maximalen Erstattungsbetrag vorgeben möchte, der dann fortgeschrieben wird.

Dieser Erstattungsbetrag wäre nicht kostendeckend. Dieses Manko würde sich fortsetzen: auch in den Folgejahren wäre keine Kostendeckung gewährleistet. Im Ergebnis würde solch eine Vereinbarung dazu führen, dass die Leistungserbringung auch künftig nicht kostendeckend und somit zu Last der Neumünsteraner EinwohnerInnen erfolgt.

Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten, empfiehlt die Verwaltung, den Vertrag nach dessen § 10 Abs. 3 „aus wichtigem Grund“ zu kündigen. Der „wichtige Grund“ besteht darin, dass die Kostenerstattung, wie sie aufgrund der vertraglichen Regelungen vorzunehmen wäre, nicht kostendeckend sein würde.

Die Kündigung wäre mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zulässig.

Würde sie noch in 2017 ausgesprochen, so könnte die Verwaltungsgemeinschaft zum Ende 2018 beendet werden.

Für das Jahr 2018 würden zudem eine Kostenanpassung gem. § 5 Abs. 5 des Vertrages von 2007 geltend gemacht. Aufgrund der Tarifsteigerungen der Jahre ab 2010 wäre eine der Erstattungsbetrag von 194.920,- € auf 215.100,- € jährlich anzuheben.

Begründung der Dringlichkeit (nur für den Hauptausschuss):

Die Verhandlungen mit Wasbek wurden bis in den November hinein fortgesetzt. Das Schreiben, mit dem auch das jüngste Angebot der Verwaltung abgelehnt wurde, stammt vom 17.11.2017.

Eine Entscheidung muss in der Ratsversammlung am 12.12.2017 herbeigeführt werden, damit der Vertrag fristgerecht gekündigt werden kann, weil anderenfalls eine Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft erst zum Ende 2019 möglich wäre.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

Übersicht Kompromissangebote und Verhandlungsverlauf
Vertragsentwurf vom 14.11.2017